

Schriften zur Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht – Band 4
Herausgegeben von Bernd Wieser

Matthias Scharfe

Religions- und Ethikunterricht im bekenntnisneutralen Staat

**Ein Rechtsvergleich zwischen Österreich
und Deutschland**

 VERLAG
ÖSTERREICH



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Vorwort

Das Verhältnis zwischen Staat und Religion gilt als eine der komplexesten Herausforderungen der Rechtsordnung. Das gilt besonders für das Schulwesen, das historisch eng mit der Kirche verbunden war. Der schulische Religionsunterricht ist eines der Rudimente dieser engen Verbindung und wirft im modernen Grundrechtsstaat eine Fülle von Fragen und Herausforderungen auf, die keine einfachen Antworten erlauben.

Mein aufrichtiger Dank gilt den vielen großzügigen Menschen, die mich auf dem Weg zur Promotion begleitet haben und sich die Zeit und die Mühe genommen haben, meine Arbeit zu unterstützen. Zuvörderst zu Dank verpflichtet bin ich den beiden Betreuern meines Dissertationsprojektes, Univ.-Prof. DDr. *Bernd Wieser* und Univ.-Prof. Dr. *Joseph Marko*, die mir nicht nur mit hilfreichen Hinweisen zur Seite standen, sondern es auch auf sich genommen haben, das in seinem quantitativen Umfang ein wenig aus den Fugen einer Dissertation geratene Endprodukt zu begutachten.

Besonders erwähnen möchte ich meine Arbeitskollegen am Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft der Universität Graz, die immer bereit waren, die unvermeidlichen Höhen und Tiefen eines Dissertationsprojektes mit Hinweisen, Lob, fruchtbaren Diskussionen und, wenn nötig, Trost zu begleiten. Ganz besonderen Dank schulde ich hierfür meinen Kollegen am Lehrstuhl von Univ.-Prof. DDr. *Bernd Wieser*, Ass.-Prof. Dr. *Armin Stolz*, Ass.-Prof. Dr. *Christoph Hofstätter*, Univ.-Ass. Mag. *Martina Spreitzhofer* und *Gudrun Bergmayer*.

Dank schulde ich auch meinen Eltern und meinen Freunden, die meine Launen während der Entstehungszeit des Werkes tapfer erduldet und mir ihre Zuneigung und Freundschaft dennoch nicht entzogen haben. Ganz besonders bedanken muss ich mich bei *Marlene Fetz*, die meine An- und Abwesenheiten vor allem während der besonders arbeitsintensiven Schlussphase der Arbeit ertragen hat.

Das vorliegende Werk wurde 2017 an der Karl-Franzens-Universität Graz als Dissertation angenommen. Literatur und Judikatur sind bis zum Stand 1. Januar 2017 berücksichtigt.

Wien/Graz, im Oktober 2017

Matthias Scharfe

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	XXI
I. Einleitung	1
II. Grundrecht auf Religionsfreiheit und des elterlichen Erziehungsrechts	9
III. Religionsunterricht in der Bundesrepublik Deutschland	89
IV. Religionsunterricht in Österreich	273
V. Fazit	371
Literaturverzeichnis	383
Judikaturverzeichnis	401
Verzeichnis der Rechtsvorschriften und Erlässe	409

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XXI
I. Einleitung	1
II. Grundrecht auf Religionsfreiheit und des elterlichen Erziehungsrechts	9
A. Die EMRK	9
1. Allgemeines	9
2. Geltung und Wirkung der EMRK	10
a. Die EMRK in Österreich	10
b. Die EMRK in Deutschland	10
3. Zur Auslegung der EMRK	11
a. Auslegung als völkerrechtlicher Vertrag	11
b. Dynamisch-evolutive Interpretation	11
c. Rechtsfortbildung und evolutive Interpretation	13
d. Rechtsvergleichende Methode und gesamteuropäischer Konsens	13
e. Die „ <i>Margin of Appreciation</i> “-Doktrin	14
4. Schutzbereich und Schrankenvorbehalt von Art 9 EMRK	16
a. Der sachliche Schutzbereich des Art 9 EMRK	16
b. Korporative Religionsfreiheit	21
c. Eingriff in den Schutzbereich	22
d. Der qualifizierte Schrankenvorbehalt von Art 9 Abs 2 EMRK	22
5. Art 2 1. ZPEMRK	23
a. Schutzbereich	23
b. Eingriff und Rechtfertigungsgründe	26
6. Einzelfälle mit Bedeutung für den Religions- und Ethikunterricht	27
a. Die „Dänischen Sexualkundefälle“ – <i>Kjeldsen, Busk Madsen, Pedersen vs Denmark</i>	27

b.	Der Fall <i>Angelini vs Sweden</i>	30
c.	Der Fall <i>Folgerø vs Norway</i>	32
d.	Der Fall <i>Hasan and Eylem Zengin vs Turkey</i>	36
e.	Der Fall <i>Appel-Irrgang vs Germany</i>	40
f.	Der Fall <i>Grzelak vs Polen</i>	40
g.	Der Religionsunterricht als Argumentationshilfe: Der Fall <i>Lautsi vs Italy</i>	44
7.	Resümee: Der Religionsunterricht und die EMRK	44
a.	Kein gesamteuropäischer Konsens zum Unterricht in/über Religion	44
b.	Anforderungen an den Unterricht über/in Religion	45
c.	Kein Anspruch auf Religionsunterricht	46
d.	Konfessionsgebundenheit des Religionsunterrichts und die EMRK	47
e.	Anforderungen an die Freistellung vom Unterricht	49
8.	Exkurs: Religionsfreiheit und die Europäische Union	51
a.	Die Rolle des Art 6 EUV	51
b.	Die Bedeutung von Art 10 EuGRC und Art 52 EuGRC	52
c.	Bedeutung für den Religions-/Ethikunterricht	53
B.	Religionsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland	54
1.	Individuelle Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Grundgesetz	54
a.	Der Schutzgehalt von Art 4 GG und Art 136 WRV	54
b.	Eingriff und Verletzung	57
c.	Vorbehaltlosigkeit des Art 4 GG	57
d.	Die Garantien des Art 136 WRV	58
2.	Korporative Religionsfreiheit im Grundgesetz	59
a.	Vereinigungsfreiheit	59
b.	Einschränkung der Vereinigungsfreiheit	61
c.	Selbstbestimmung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	61
d.	Die Sonderstellung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften als KÖR	62
3.	Verbot der Staatskirche und religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates	65
a.	Religiös-weltanschauliche Neutralität – ein schillernder Begriff?	65
b.	Trennung von Staat und Kirche	65
c.	Die religiös-weltanschauliche Neutralität	67
aa.	Die Herleitung des Gebots der religiös- weltanschaulichen Neutralität	67

bb. Das Gebot der Parität	68
cc. Das Gebot der Nichtidentifikation	69
4. Das elterliche Erziehungsrecht – Art 6 Abs 2 GG	72
a. Schutzbereich	72
b. Einschränkung	73
C. Österreich	73
1. Individuelle Religions- und Weltanschauungsfreiheit	73
a. Art 14 StGG	73
b. Art 63 Abs 2 STVStGermain	76
c. Art 9 EMRK	77
d. Fragmentierte Rechtsgrundlagen	77
aa. Die Überschneidung der sachlichen Schutzbereiche	77
bb. Unterschiedliche Schrankenregelungen – Schrankenvereinigung durch den VfGH	78
2. Das elterliche Erziehungsrecht des Art 2 1. ZPEMRK	80
3. Korporative Religionsfreiheit	80
a. Der Schutzbereich von Art 15 StGG	80
aa. Stellung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften	80
bb. Ordnung und Verwaltung innerer Angelegenheiten	81
cc. Ausschließlichkeitsrecht	83
dd. Beschränkung durch die „allgemeinen Staatsgesetze“	83
b. Korporative Religionsfreiheit durch Art 9 EMRK?	84
4. Religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates	84
a. Trennung von Staat und Kirche	84
b. Religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates	86
c. „Hereinnehmende“ Neutralität?	87
III. Religionsunterricht in der Bundesrepublik Deutschland	89
A. Geschichte des Religionsunterrichts in Deutschland	89
1. Schule und Religion im Mittelalter und in der frühen Neuzeit	89
2. Schule und Religion im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung	90
3. Schule und Religionsunterricht im wilhelminischen Kaiserreich	91
4. Schule und Religionsunterricht in der Weimarer Republik und im „III. Reich“	93

B. Der Religionsunterricht im GG – Art 7 Abs 1, 2 und 3 GG ...	94
1. Allgemeines	94
2. Das staatliche Aufsichtsrecht	95
a. Der Begriff des Aufsichtsrechts im Schulwesen	95
b. Materielle Auswirkungen der staatlichen Schulhoheit ..	97
aa. Der staatliche Erziehungsauftrag und das Nichtidentifikationsgebot	97
bb. Das Verhältnis zwischen staatlichem und elterlichem Erziehungsrecht	99
cc. Ausnahmen vom Nichtidentifikationsgebot	101
c. Schlussfolgerung für den Religionsunterricht	102
3. Die Konfessionsgebundenheit – „In Übereinstimmung mit den Grundsätzen“	103
a. Allgemeines	103
b. Der Begriff Grundsätze der Religionsgesellschaft	104
aa. Determinierung des Religionsunterrichts durch die Religionsgemeinschaften	104
bb. Grenzen der Determinierung des Inhalts durch die Religionsgesellschaft	107
c. Das Übereinstimmungsgebot in der Praxis – Die Erstellung der Lehrpläne und -bücher	110
d. Lehrkräfte	113
e. Konfessionelle Homogenität der Schüler und Lehrer ..	115
f. Einsichtsrechte der Religionsgemeinschaft	117
4. Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach	118
a. Allgemeines	118
b. Der Begriff ordentliches Lehrfach	119
aa. Der Begriff „Ordentlich“	119
bb. Der Begriff „Lehrfach“	120
cc. Der Gestaltungsspielraum der Bundesländer	120
c. Ressourcen und Kostentragung	121
d. Benotung und Versetzungserheblichkeit	122
5. Der Begriff der Religionsgemeinschaft	126
a. Allgemeines	126
b. Reichweite des Begriffs Religionsgemeinschaft in Art 7 Abs 3 S 1 GG	126
c. Weltanschauungsunterricht einer Weltanschauungsgemeinschaft	129
6. Die Ausnahmetatbestände des Art 7 Abs 3 und Art 141 GG	129
a. Allgemeines	129
b. Die Ausnahme der bekenntnisfreien Schule	130

aa.	Schultypen in Deutschland – Bekenntnis- und Gemeinschaftsschulen	130
bb.	Die bekenntnisfreie Schule	134
cc.	Die bekenntnisfreie Schule und der Religionsunterricht	135
c.	Der Ausnahmetatbestand des Art 141 GG	136
7.	Bestimmungsrecht über die Teilnahme am und Erteilung von Religionsunterricht	138
a.	Allgemeines	138
b.	Der Tatbestand des Art 7 Abs 2 GG	139
c.	Art 7 Abs 2 GG im System der Glaubensfreiheit	141
aa.	Zur Grundrechtsqualität des Art 7 Abs 2 GG	141
bb.	Personenkreis	142
cc.	Verhältnis von Art 7 Abs 2 und zu Art 4 Abs 1 und 6 Abs 2 GG	144
d.	Modalitäten der Wahrnehmung des Bestimmungsrechts	145
e.	Ablehnung der Erteilung von Religionsunterricht durch den Lehrer	149
f.	Pflicht- oder Wahlfach Religionsunterricht?	150
8.	Resümee	154
C.	Religionsunterricht und die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates	156
1.	Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates	156
2.	Der Religionsunterricht und die Trennung von Staat und Kirche	157
a.	Die Durchbrechung von Art 140 GG iVm Art 137 Abs 1 WRV	157
b.	Religionsunterricht als „res mixta“?	161
3.	Der Religionsunterricht und das Gebot der Nichtidentifikation	162
4.	Resümee	167
D.	Religionsunterricht als institutionelle Garantie?	168
1.	Das Institut der institutionellen Garantie	168
2.	Religionsunterricht nach Art 7 Abs 3 GG als institutionelle Garantie	170
a.	Bestehende öffentlich-rechtliche Institution	170
b.	Gegenstand	170
3.	Auswirkungen einer Qualifizierung als institutionelle Garantie	174
4.	Resümee	176
E.	Religionsunterricht als Grundrecht?	178

1. Allgemeines	178
2. Die Definition des Grundrechts	179
a. Die verschiedenen Grundrechtsbegriffe des GG	179
b. Die Schutznormlehre	180
aa. Definition	180
bb. Insbesondere: Die Durchsetzbarkeit	181
cc. Insbesondere: Die Schutznorm	182
c. Fragestellung	184
3. Grundrechtliche Ansprüche der Religionsgemeinschaft ...	184
a. Herleitung aus institutioneller Garantie des Religionsunterrichts?	184
aa. Begründung eines subjektiven Rechts auf Religionsunterricht	184
bb. Zweifel an der Existenz der Figur selbst unter dem GG	185
cc. Der Inhalt der „institutionellen Garantie Religionsunterricht“	186
dd. Unschlüssigkeit der Herleitung	187
b. Anspruch auf Einrichtung eines Religionsunterrichts aus Art 7 Abs 3 S 1 GG?	189
aa. Rechtsprechung	189
bb. Qualifikation als Abwehr- oder Leistungsgrundrecht	190
cc. Nennung im Grundrechtsteil des GG	193
dd. Potentieller Grundrechtsträger „Religionsgemeinschaft“	194
ee. Art 7 Abs 3 S 1 GG als potentielle Schutznorm ...	198
ff. Art 4 GG und Art 4 GG iVm Art 7 Abs 3 S 1 GG als potentielle Schutznorm	203
gg. Durchsetzbarkeit	209
c. Anspruch auf Einhaltung des Übereinstimmungsgebots des Art 7 Abs 3 S 2 GG	210
aa. Qualifikation als Abwehr- oder Leistungsrecht ...	210
bb. Rechtsträgerschaft der Religionsgemeinschaften ..	210
cc. Art 7 Abs 3 S 2 GG als Schutznorm	211
d. Ergebnis	212
4. Grundrechtliche Ansprüche der Erziehungsberechtigten und der Schüler	214
a. Rechtsprechung	214
b. Aus Art 7 Abs 3 S 1 GG	215
aa. Grundrechtsträgerschaft	215
bb. Art 7 Abs 3 S 1 GG als potentielle Schutznorm ...	218

cc. Durchsetzbarkeit	222
c. Ansprüche der Eltern und Schüler	
aus Art 4 bzw Art 6 GG	223
aa. Grundrechtsträgerschaft	223
bb. Art 6 Abs 2 und Art 4 GG	
als potentielle Schutznormen	224
cc. Durchsetzbarkeit	226
d. Ergebnis	227
5. Resümee	228
F. Religions- und Ethikunterricht in Bayern und Brandenburg ..	231
1. Die Bundesländer und der Religionsunterricht	231
a. Ausfüllungsbedürftigkeit der Regelungen	
des Grundgesetzes	231
b. Konkordate und Staatskirchenverträge	231
2. Religionsunterricht in Bayern	232
a. Staatsorganisatorische Regelungen	232
b. Die Rolle der Religionsgemeinschaft	234
aa. Bestimmung über den Inhalt	
des Religionsunterrichts	234
bb. Aufsichtsrechte	235
c. Die Stellung der Schüler und Eltern	235
aa. Das Abmelderecht in Art 137 Abs 1	
Bay-LV und in Art 46 Abs 4 BayEUG	235
bb. Subjektiv-öffentliches Recht	
auf Religionsunterricht.	238
d. Religionsunterricht in der Praxis	239
aa. Unterrichtete Bekenntnisse	239
bb. Islamische Religionskunde	239
e. Die Stellung der Lehrer	241
3. Ethikunterricht in Bayern	242
a. Typen von Ethikunterricht in Deutschland	242
b. Ethikunterricht als Ersatzpflichtfach in Bayern	244
c. Zur Zulässigkeit des Ethikunterrichts	
als Ersatzpflichtfach	245
aa. Strenge Akzessorietät des Ethik-	
zum Religionsunterricht	245
bb. Vergleichbarkeit des Ethik-	
mit dem Religionsunterricht	246
cc. Pflichtengleichheit oder Ersatzpflicht	
für eine Nichtpflicht?	248
dd. Diskriminierungsverbot	249

ee. Einschränkung der freien Bestimmung über die Teilnahme am Religionsunterricht	251
ff. Zwischenergebnis	252
d. Ethikunterricht als Alternativfach	253
4. Ethik- und Religionsunterricht in Brandenburg	255
a. Das Schulfach LER	255
aa. Die Einführung von Lebensgestaltung – Ethik – Religion	255
bb. Kritik am Schulfach	256
cc. Der „Vergleichsvorschlag“ des BVerfG	258
b. Religionsunterricht in Brandenburg	259
5. Exkurs: Islamischer RelU in Deutschland	260
a. Die rechtliche Problematik von islamischem Religionsunterricht in Deutschland	260
b. Aktuelle Lage des muslimischen Religionsunterrichts ..	263
6. Resümee	265
G. Zwischenfazit	267
IV. Religionsunterricht in Österreich	273
A. Geschichte des Religionsunterrichts in Österreich	273
1. Schule und Religion im Mittelalter und in der frühen Neuzeit	273
2. Schule und Religion unter Maria Theresia und Joseph II. ..	275
3. Schule und Religionsunterricht im „langen 19. Jahrhundert“	276
4. Schule und Religionsunterricht in der Zwischenkriegszeit und im NS-Staat	279
B. Der Religionsunterricht im österreichischen Verfassungsrecht	281
1. Die Staatliche Schulhoheit	281
a. Der Tatbestand des Art 17 Abs 5 StGG	281
b. Die Bildungsziele des Art 14 Abs 5a B-VG und ihre Grenzen	284
c. Kompetenzlage im Schulwesen	290
2. Religionsunterricht als Tatbestand des Art 17 Abs 4 StGG	290
a. Der Religionsunterricht als Veranstaltung der Kirche ..	290
b. Konfessionsgebundenheit des Religionsunterrichts	292
c. Institutionelle Garantie des Religionsunterrichts in Österreich?	295

3.	Die Voraussetzung: Einrichtung als Kirche oder Religionsgesellschaft	296
a.	Religionsunterricht als exklusives Recht der Kirchen und Religionsgesellschaften	296
b.	Voraussetzungen der Anerkennung als Kirche oder Religionsgesellschaft	298
c.	Pflicht zum Religionsunterricht?	299
d.	Bekenntnisgemeinschaften und Religionsunterricht	300
4.	Resümee	301
C.	Der Religionsunterricht im einfachgesetzlichen und untergesetzlichen Recht	302
1.	Kargheit der verfassungsrechtlichen Vorgaben	302
2.	Einfachgesetzliche Sicherung der Konfessionsgebundenheit	303
a.	Lehrpläne	303
b.	Schulbücher und Lehrmittel	304
c.	Ermächtigung und Befähigung der Lehrer	305
d.	Einsichtsrechte der Kirche/Religionsgesellschaft	306
e.	Der Religionsunterricht – eine „gemeinsame Angelegenheit“ von Kirche und Staat?	307
3.	Stellung der Schüler und Eltern	309
a.	Pflichtfach Religionsunterricht?	309
aa.	Die Regelung des § 1 Abs 1 RelUG	309
bb.	Interpretation im Lichte des Art 2 1. ZPEMRK, Art 9 EMRK, Art 14 StGG und Art 63 Abs 2StVStGermain	309
cc.	Zwischenergebnis	312
b.	Abmeldung vom Religionsunterricht	312
aa.	Der Tatbestand des § 1 Abs 2 RelUG	312
bb.	Konkretisierung der Abmeldung durch einen „Durchführungserlass“	313
cc.	Formelle Rechtswidrigkeit des Durchführungs- erlasses zum Religionsunterricht	314
dd.	Materielle Rechtswidrigkeit des Durchführungs- erlasses zum Religionsunterricht	317
c.	Teilnahme an anderskonfessionellem Religionsunterricht	321
d.	Jahreszeugnis und Beurteilung	322
4.	Stellung des Lehrers	325
a.	Allgemeines	325
b.	Staatlich angestellte Religionslehrer	325
c.	Kirchlich bestellte Religionslehrer	327

d. Religionslehrer an Privatschulen	328
e. Ausbildung von Religionslehrern	328
5. Finanzierung	329
6. Religiöse Minderheiten und der Religionsunterricht	330
7. Exkurs: Die Problematik des islamischen Religionsunterrichts in Österreich	332
8. Resümee	334
D. Religionsunterricht und die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates	336
1. Trennung von Staat und Kirche und religiös- weltanschauliche Neutralität in Österreich	336
2. Der Religionsunterricht und die Trennung von Staat und Kirche	336
3. Der Religionsunterricht und die Bekenntnisneutralität des Staates	338
4. Resümee	340
E. Grundrechtsanspruch auf Religionsunterricht?	341
1. Grundrechte in Österreich	341
a. Der Begriff der „verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte“	341
b. Verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte als Leistungsgrundrechte	342
2. Ansprüche der Kirchen oder Religionsgesellschaften aus Art 17 Abs 4 StGG	343
a. Inhalt des Art 17 Abs 4 StGG als Norm des objektiven Rechts	343
b. „Hinreichendes individualisiertes Parteiinteresse“	344
c. Exkurs: Durchsetzbarkeit	345
d. Zwischenergebnis	346
3. Anspruch von Schülern oder Eltern aus Art 9 EMRK und Art 2 1. ZPEMRK	347
a. Art 9 EMRK und Art 2 1. ZPEMRK als Normen objektiven Rechts	347
b. Parteiinteresse und Bezweckung	349
c. „Grundrechtsverdichtung“	351
d. Zwischenergebnis	354
4. Resümee	354
F. Ethikunterricht als Schulversuch in Österreich	355
1. Die Einführung von Ethikunterricht	355
2. Die Ausgestaltung der Schulversuche	357
a. Einrichtung durch Kundmachung in der Schule	357
b. Inhaltliche Gestaltung und Lehrpläne	358

3. Die Problematik der Ersatzpflichtfachkonstruktion in den Schulversuchen	359
a. Ethikunterricht als Ersatzpflicht	359
b. Die Ersatzpflichtfachkonstruktion und Art 9 EMRK sowie Art 2 1. ZPEMRK	360
c. Die „Ersatzpflicht“ und Art 7 B-VG	363
4. Resümee	365
G. Zwischenfazit	367
V. Fazit	371
Zulässigkeit des Vergleichs	371
Träger des Religionsunterrichts	372
Konfessionsgebundenheit des Religionsunterrichts	374
Freiheit der Teilnahme am Religionsunterricht	376
Religionsunterricht und Trennung von Staat und Religion	377
Religionsunterricht und die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates	378
Grundrechtsansprüche auf Religionsunterricht?	378
Ethikunterricht	380
Gesamtbetrachtung	382
Literaturverzeichnis	383
Judikaturverzeichnis	401
Verzeichnis der Rechtsvorschriften und Erlässe	409

I. Einleitung

Die Regelung des Verhältnisses von Staat und Religion ist eine der komplexesten Herausforderungen der Verfassungsordnung. Seit jeher ist sie umstritten, seit einigen Jahren befindet sie sich wieder in Bewegung.¹ Dies mag an der vielzitierten „Rückkehr des Religiösen“ liegen, oder daran, dass sich die religionssoziologische Zusammensetzung der Gesellschaft schnell und grundlegend ändert.² Die Aktualität der Fragestellung zeigt sich auch darin, dass der 9. Fakultätstag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz sich umfassend mit dieser Thematik auseinandersetzte.³

Schon immer waren Bildungseinrichtungen ein zentraler Aspekt in der Frage, welcher Gestalt die Beziehungen zwischen Staat und Religion sein

1 Dies kann gut aus der Anzahl an rezenten Entscheidungen, die mit der Religionsfreiheit zumindest im Zusammenhang stehen, erschlossen werden. Als Beispiele können Entscheidungen zu Kreuzen und Kruzifixen in Klassenzimmern und Kindergärten wie VfSlg 19.349/2011; EGMR U 3.11.2009, *Lautsi vs Italy*, Nr 30814/06; EGMR U 18.3.2011 [GK], *Lautsi vs Italy*, Nr 30814/06; BVerfGE 93,1 oder zu Diskriminierung aufgrund von Nichtteilnahme an einem Religionskundeunterricht, EGMR U 15.6.2010, *Grzelak vs Poland*, Nr 7710/02; zum Kopftuch einer Lehrerin EGMR U [GK] 15.2.2001, *Dablab vs Switzerland*, Nr 42393/98, dienen.

2 Die Zahl der Konfessionslosen wuchs etwa in Österreich von 1951 bis zur letzten Volkszählung 2001 von 0,25 Mio auf 1,1 Mio, während gleichzeitig die Zahl der Katholiken von 6,1 Mio auf 5,9 Mio und die der Protestanten von 0,43 Mio auf 0,38 Mio sank, gleichzeitig stieg die Bevölkerungszahl von knapp 7 Mio auf 8 Mio Einwohner. Vgl *Statistik Austria*, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/volkszaehlungen_registerzaehlungen/bevoelkerung_nach_demographischen_merkmalen/022894.html (20.8.2016). Inzwischen ist die Zahl der Katholiken weiter auf 5,2 Mio gesunken, während die Bevölkerungszahl auf 8,5 Mio Einwohner zugenommen hat, sodass dieser Kirche zwar noch immer etwa 60 vH der Bevölkerung angehören, aber ein starker Rückgang im Vergleich zu den über 90 vH der Bevölkerung im Jahr 1951 zu verzeichnen ist. Gleichzeitig nimmt die Anzahl der Konfessionslosen und der Muslime stark zu. Vgl <http://derstandard.at/2000028888663/Kirchenaustritte-sind-2015-leicht-gestiegen> (13.1.2016) sowie *Höchtl*, Wie katholisch ist Österreich noch im Jahre 2011? In Karl et al, *Steirisches Jahrbuch für Politik* (2011) 279.

3 Vgl *Marko/Schleifer*, Staat und Religion. 9. Fakultätstag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz (2014).

sollen.⁴ Bis heute ergeben sich hier immer wieder neue Probleme in einem Vieleck aus Staat, Religionsgemeinschaften und Eltern, Fragen der individuellen, der kollektiven/korporativen Religionsfreiheit sowie der Neutralität des Staates in religiös-weltanschaulichen Fragen. Es stellt sich also die klassische, kantianische Frage, wie die Ausübung der möglichen Freiheit des Einzelnen mit der Freiheit jedes anderen zusammen bestehen kann.⁵

Die Herausforderung der befriedigenden Lösung dieses umgedrehten Verhältnisses wird auch dadurch nicht kleiner, dass die Frage der öffentlichen Schule bereits an sich zu den schwierigsten Themen jeder Gesellschaft zählt. Gilt es doch, an diesem Ort die individuelle Freiheit des Einzelnen und gleichzeitig seine soziale Einbindung in das gesellschaftliche Gefüge miteinander zu verknüpfen.⁶

Der nach außen hin auffälligste und augenscheinlichste Kristallisationspunkt des umstrittenen Verhältnisses zwischen Staat und Religion am Schauplatz der öffentlichen Schule ist der schulische Religionsunterricht, welcher in in verschiedenen Formen erteilt werden kann. In beiden in dieser Untersuchung betrachteten Staaten handelt es sich um konfessionellen Religionsunterricht. Er besteht darin, dass das Thema Religion aus der Warte einer bestimmten Religionsgemeinschaft behandelt wird, deren spezifische Glaubenslehren als wahr und für den Schüler verbindlich vermittelt wird.

Diese Unterrichtsform, in Österreich und auch in weiten Teilen Deutschlands verwirklicht, erscheint aus Gewohnheit als „Norm“, obwohl sie eigentlich in Europa selten zu finden ist. In Portugal ist der Religionsunterricht gänzlich unzulässig, Frankreich kennt ihn schlicht nicht; in Dänemark, Norwegen und Großbritannien trägt er lediglich religionskundlichen Charakter, obwohl in diesen Ländern bis vor kurzem die engste Form der Verschränkung von Staat und Religion, die Staatskirche, die keine institutionelle Trennung von Staat und Kirche kennt, rechtlich verankert war.⁷

Auch jenseits des Atlantiks, in den Vereinigten Staaten von Amerika, ist konfessionsgebundener Religionsunterricht in staatlichen Schulen undenkbar, hat doch der *Supreme Court* die *Non Establishment Clause*⁸ derart inter-

4 Etwa im „Kleinen“ und „Großen Kulturkampf“, vgl. *Clark/Kaiser* (Hrsg), Kulturkampf im Europa des 19. Jahrhunderts (2003); *Winkler*, Der lange Weg nach Westen. Deutsche Geschichte 1906–1933 I⁷ (2000) 220 ff.

5 Vgl. *Kant*, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (1797/Nachdruck 1968) 230.

6 Als Beleg für die Schwierigkeit dieses Unterfangens dient der Umgang mit der Schulfrage bei den Verhandlungen zur Erlassung der österreichischen Bundesverfassung. Da sich die verfassungsgebende Nationalversammlung nicht einigen konnte, wurde das B-VG ohne Klärung der Schul- und Unterrichtsfragen, die weiterhin ein großer Zankapfel zwischen den politischen Lagern blieb, erlassen.

7 Vgl. *Czermak*, Religions- und Weltanschauungsrecht (2008) Rz 287.

8 Vgl. I. Amendment of the Constitution of the USA: “The Congress shall make no law respecting an establishment of religion (...)”.

pretiert, dass eine strikte räumliche Trennung zwischen jeder öffentlichen Schule und dem Religionsunterricht eingehalten werden muss, um den Eindruck, dass sich der Staat mit einer Religionsgemeinschaft identifiziert, zu vermeiden. Daraus leitete das Gericht ab, dass Religionsunterricht, der nur auf freiwilliger Basis erfolgen darf, nicht im Gebäude einer staatlichen Schule stattzufinden hat.⁹

In Deutschland schon seit längerem, in Österreich erst seit Kurzem, beginnt sich zudem ein „Ethikunterricht“ zu etablieren. Dieser befasst sich, neben anderen Fragen, mit „Religion“ als Phänomen der Geistesgeschichte und wird aus kritisch-distanzierter Position, religiös-weltanschaulich neutral unterrichtet.

Eingehende juristische Untersuchungen zum Thema Religionsunterricht und seinem Verhältnis zum Grundrechtskatalog und zur religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates zählen zwar nicht zu den Raritäten der Rechtswissenschaften, sind aber doch nicht so häufig, wie man aufgrund der gesellschaftlichen Brisanz des Themas vermuten könnte. Aus fernerer Vergangenheit muss das mittlerweile 40 Jahre alte von Werk *Theodor Maunz*,¹⁰ Erwähnung finden. Im letzten Jahrzehnt erschienen drei Monografien, die sich mit der Situation in Deutschland befassen.

*Thomas Meckel*¹¹ teilt seine Arbeit in einen katholisch-kirchenrechtlichen und in einen staatskirchenrechtlichen Teil. Wenig verwunderlich – zumindest wenn man seine Sozialisation als Kirchenrechtswissenschaftler bedenkt – legt er den Schwerpunkt seiner Untersuchung jedoch auf den ersten, katholisch-kirchenrechtlichen Teil, für den zweiten, staatsrechtlichen Teil bleibt hingegen wenig Raum; nur in seltenen Ansätzen gelangt der Autor hier über eine deskriptive Erfassung der Normen hinaus.

*Gabriele Kuhn-Zuber*¹² wiederum verlässt nicht den Boden des staatlichen Rechts, wählt aber einen völlig anderen methodischen Ansatz, als das hier vorliegende Werk. Ausgehend von einer eingehenden historischen Beschreibung geht sie zunächst den klassisch-staatskirchenrechtlichen Weg, indem sie vor allem die Beziehungen zwischen Staat und Religion untersucht, während grundrechtliche Fragestellungen zwar bearbeitet werden, aber doch eine eher untergeordnete Rolle spielen. Im letzten Drittel ihrer Arbeit wendet sich die Autorin schließlich der Rechtspolitik zu.

9 Vgl: U. S. Supreme Court, *McCullum vs Board of Education*, 333 U. S. 203 (1948); U. S. Supreme Court, *Zorach vs Clauson*, 343 U. S. 306 (1952).

10 *Maunz*, Der Religionsunterricht in verfassungsrechtlicher und vertragskirchenrechtlicher Sicht (1974).

11 Vgl *Meckel*, Religionsunterricht im Recht. Perspektiven des katholischen Kirchenrechts und des deutschen Staatskirchenrechts (2011).

12 Vgl *Kuhn-Zuber*, Die Werterziehung in der öffentlichen Schule. Religions- und Ethikunterricht im säkularen Staat (2006).

*Ute Hildebrandt*¹³ befasste sich in ihrem Werk mit der Frage, ob den Religionsgemeinschaften oder den Eltern oder den Schülern in Deutschland ein Grundrechtsanspruch auf Religionsunterricht zukommt. Die Arbeit nimmt dabei immer wiederkehrend Bezug auf die Frage, ob das Bundesland Brandenburg zur Einrichtung eines solchen Unterrichts verpflichtet ist, eine Frage, die zum Zeitpunkt des Erscheinens politisch überaus strittig war.

Eine vergleichbare Monografie existiert in Österreich nicht. Die Auseinandersetzung mit der Problematik kann hier nur in Gesamtdarstellungen, die entweder das gesamte Religionsrecht behandeln,¹⁴ oder als Randthema in Arbeiten mit einem anderen Schwerpunkt beobachtet werden.¹⁵ Beiden gemein ist aber ein eher deskriptiver Ansatz. Kürzere Beiträge, die sich mit dem Religionsunterricht befassen, finden sich sowohl in Österreich, als auch in Deutschland in Sammelbänden und Zeitschriften.¹⁶

Auch der Ethikunterricht hat Eingang in die Diskussion gefunden. Als Ersatzfach für den Religionsunterricht für diejenigen Schüler, die keinen Religionsunterricht besuchen im Jahre 1972 in Bayern eingeführt, fristete er zunächst eine rechtswissenschaftlich weitgehend unbeachtete Existenz, bevor er in einem Artikel *Ludwig Rencks*¹⁷, aufgegriffen wurde. Der Beitrag provozierte eine breite Debatte, die bis heute nicht gänzlich abgeschlossen ist.¹⁸

Demgegenüber hat der Ethikunterricht in Österreich noch keine derartig intensive rechtswissenschaftliche Diskussion hervorgebracht, was aber nicht weiter verwundern sollte, da er bislang nur als Schulversuch eingeführt wurde. Er betrifft aber immerhin 18.000 Schüler. Es findet sich allerdings eine umfassend angelegte Evaluierung und eine monografische, jedoch ihren Schwerpunkt auf die Pädagogik und die politischen Hintergründe der Einführung des Schulfachs legende Auseinandersetzung mit dem Thema.¹⁹

13 Vgl *U. Hildebrandt*, Grundrecht Das Grundrecht auf Religionsunterricht (2000).

14 Vgl *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (2003) 351 ff.

15 Vgl *Wieser*, Handbuch des österreichischen Schulrechts I (2010).

16 Vgl für Österreich etwa *Pabel*, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts in Österreich, *öarr* 2012, 64; für Deutschland statt vieler anderer *Oebbecke*, Reichweite und Voraussetzungen der grundgesetzlichen Garantie des Religionsunterrichts, *DVB1* 1996, 336. *Mückel*, Staatskirchenrechtliche Regelungen zum Religionsunterricht, *AöR* 1997, 513.

17 *Renck*, Verfassungsrechtliche Probleme des Ethikunterrichts, *BayVBl* 1992, 519.

18 Vgl etwa *Bader*, Zur Verfassungsmäßigkeit des obligatorischen Ethikunterrichts, *NVwZ* 1998, 256; *Heckmann*, Verfassungsmäßigkeit des Ethikunterrichts – *BVerwG*, *DVB1* 1998, 1344, *JuS* 1999, 228; *Czermak*, Das Pflicht-Ersatzfach Ethikunterricht als Problem der Religionsfreiheit, des Elternrechts und der Gleichheitsrechte, *NVwZ* 1996, 450.

19 Vgl *Bucher*, Der Ethikunterricht in Österreich. Politisch verschleppt – pädagogisch überfällig (2014).

Ebenso hat der teils heftig geführte Streit um den Religionsunterricht in den neuen Bundesländern Deutschlands, insbesondere in Brandenburg, seine Spuren in der Literatur hinterlassen.²⁰ Die hierbei vertretenen Positionen weisen einen engen Konnex zur komplexen Frage der Gestaltung des Staatskirchenrechtes in den neuen deutschen Bundesländern auf, wobei einerseits die Rolle der – insbesondere evangelischen – Kirche in den letzten Jahren der Existenz der DDR und andererseits die Tatsache, dass die Anzahl der Menschen mit religiösem Bekenntnis in den neuen Bundesländern äußerst gering war, das Feld zusätzlich anreicherte.

Ziel der hier vorliegenden Arbeit ist es, die rechtliche Situation des Religions- und Ethikunterrichts in den bekenntnisneutralen Staaten Österreich und Deutschland zu klären, der Frage nachzugehen, ob es einen Grundrechtsanspruch auf Religionsunterricht gibt – und wenn ja, zugunsten welchen Rechtsträgers er existiert und wie der Religions- und Ethikunterricht in diesen beiden Staaten eingerichtet sein muss, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

Der Schwerpunkt dieses Werkes wird auf grundrechtlichen Fragestellungen liegen und damit einen Beitrag zu der laufenden Debatte der Neujustierung des „Staatskirchenrechts“ als grundrechtsorientiertes „Religionsverfassungsrecht“ leisten.²¹ Dieser Ansatz bedeutet vor allem davon abzuweichen, Fragen von Recht und Religion beinahe ausschließlich als Fragen der Beziehungen von Institutionen zu verstehen,²² wie das lange – in der grundlegenden Interpretation dieses Verhältnisses als Säkularisierungsprozess²³ wurzelnd unter

20 Vgl. *Burger* (Hrsg.), Staatskirchenrecht in den neuen Bundesländern (2000); *Heckel*, Religionsunterricht in Brandenburg. Zur Regelung des Religionsunterrichts und des Faches Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde (1998).

21 Vgl. zu diesem Wandel *Walter*, Religionsverfassungsrecht in vergleichender und internationaler Perspektive (2006) 200 f. und 607 ff.; *Czermak*, „Religions(verfassungs)recht“ oder „Staatskirchenrecht“?, NVwZ 1999, 743; zur Geschichte des Begriffs: *Hanse*, Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht: Mehr als nur ein Streit um Begriffe, in *Haratsch et al.* (Hrsg.), Religion und Weltanschauung im säkularen Staat. 41. Tagung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachrichtung Öffentliches Recht (2001) 9.

22 Dafür aber noch immer *Heckel*, Zur Zukunftsfähigkeit des deutschen „Staatskirchenrechts“ oder „Religionsverfassungsrechts“, AöR 2009, 309.

23 Sowohl die maßgeblich von *Smenđ*, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, ZevKR (1951) 4 und *Peters*, Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts, VVDStRL 11 (1954) 177 vertretene Koordinationslehre, nach der Staat und Kirche(n) einander gleichberechtigt wären, als auch die etwa von *Quaritsch*, Kirchen und Staat. Verfassungs- und staatsrechtliche Probleme der staatskirchenrechtlichen Lehre der Gegenwart (1962) sowie *Krüger*, Allgemeine Staatslehre² (1966) 865 hervorgebrachte Subordinations- bzw. Souveränitätslehre, nach der es keine souveräne Gewalt neben dem Staat, auch nicht in Form der Kirche(n), geben kann, als auch die von *Fischer*, Trennung von Staat und Kirche. Die Gefährdung der Religionsfreiheit in der Bundesrepublik³ (1984) geforderte strikte Trennung von Staat und Kirche teilen trotz ihrer scharfen

dem Begriff „Staatskirchenrecht“ üblich war. Stattdessen wird den Grundrechten, insbesondere dem Grundrecht auf Religionsfreiheit, größere Bedeutung beigemessen.²⁴

Zum einen gelingt es dadurch besser, die zunehmende religiöse Individualisierung und Pluralisierung der Gesellschaft angemessen zu berücksichtigen, während die Konzentration auf die beiden christlichen Kirchen schon dem Begriff „Staatskirchenrecht“ immanent ist. Zum anderen hat die moderne Verfassungslehre das Individuum und seine (Grundrechts)ansprüche konsequent über die Bedeutung von Institutionen gestellt. Hinzu kommt, dass sich der institutionenfixierte Blickwinkel des Staatskirchenrechts international als Sonderweg herausgestellt hat.²⁵

Grundrechtliche Probleme wurden zwar auch bislang in der Lehre durchaus beachtet,²⁶ wenn auch fast ausschließlich dann, wenn Spezialprobleme, meist infolge von Gerichtsentscheidungen, zum öffentlichen Thema wurden.²⁷ Natürlich darf das nicht dazu führen, nach wie vor existierende institutionelle Problemfelder zu ignorieren. Wo es notwendig ist, wird auf diese Beziehung und ihre Gestalt selbstverständlich eingegangen werden.

Die Wahl Deutschlands als Vergleichsobjekt bietet den großen Vorteil, dass aufgrund der föderalen Struktur des Kultuswesens auf dem Boden eines einzigen Staates – und damit vor dem Hintergrund einer einzigen (Bundes) rechtsordnung – mehrere denkmögliche Gestaltungsformen des Religions- und Ethikunterrichts behandelt werden können.

Gegensätze miteinander ein Verständnis des Verhältnisses von Staat und Kirche, das den Säkularisierungsprozess in den Mittelpunkt ihrer Argumentation rückt.

24 So etwa noch *Isensee*, Verfassungsrechtliche Erwartungen an die Kirche, in *Kraut-scheidt et al*, Die Verantwortung der Kirche für den Staat, in *Kämper/Pfeffer*, Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 25 (1991) 104 (117).

25 Vgl *Hense*, in *Haratsch et al*, Religion 41 f.

26 Vgl etwa *Heckel/Hollerbach*, Die Kirchen unter dem Grundgesetz, VVDStRL 26 (1968) 5 (33 ff); *Schlaich*, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip (1972) 154 ff prägt und verwendet sogar bereits konsequent den Begriff „Religionsverfassungsrecht“. Manche Autoren betonen jedoch einen „institutionellen Überhang“ der Rechtsmaterie, vgl *Hillgruber*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatut nach Art 137 Abs 5 WRV, in *Heinig/Walter* (Hrsg), Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht? Ein Begriffspolitischer Grundsatzstreit (2007) 213.

27 Vgl BVerfGE 93, 1; BVerfGE 41, 29. Auch in Österreich sind diesbezügliche Ansätze bemerkbar, vgl VfSlg 15.394/1998. Manchmal prüft der VfGH dennoch Grundrechte im Zusammenhang mit Religion und Schule noch immer in eher mangelhafter Dichte. Vgl *Kneibs/Rill*, Kreuze in Kindergärten. Kritische Anmerkungen zum Erkenntnis des VfGH vom 9.3.2011, G287/09, JRP 2013, 163 und *Scharfe*, In hoc signo... Erkenntniskritik zum Kreuz im niederösterreichischen Kindergarten, JRP 2013, 185, wobei man aber dem VfGH umgekehrt in dieser Entscheidung auch nicht vorhalten kann, im institutionellen Staatskirchenrecht Zuflucht zu suchen.

Als Erkenntnisgewinn darf erwartet werden, dass sich die aus dem Religions- und Ethikunterricht ergebenden Rechtsprobleme umfassend rechtsdogmatisch auf ihre Bezüge und Berührungspunkte mit den jeweiligen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten untersucht, mit dem Schrifttum und der Rsp in beiden Staaten konfrontiert werden und ein Vergleich angebotenen Lösungen gezogen wird. In Deutschland werden dabei die Regelungen zum Religionsunterricht in den beiden Bundesländer Bayern und Brandenburg näher betrachtet. Die Auswahl dieser Bundesländer erfolgte mit der Zielsetzung, ein möglichst breites und möglichst gegensätzliches Spektrum an Formen des Religions- und Ethikunterrichts bearbeiten zu können.

Methodisch werden in der vorliegenden Dissertation verschiedene Ansätze verfolgt. Ausgangspunkt der Arbeit ist die Beschäftigung mit den Implikationen und Zwängen, die die Grund- und Verfassungsrechtsdogmatik für den Religions- und Ethikunterricht in Österreich und Deutschland bereithält. Etwaige rechtspolitische Ergebnisse werden ausdrücklich als solche gekennzeichnet.

Die Arbeit soll Erkenntnisse aus der Rechtsvergleichung gewinnen. Die Wahl des Mittels der Rechtsvergleichung bedarf ob seiner Novität in diesem Bereich der Rechtfertigung, vor allem um der Gefahr zu begegnen, nicht oder nur schlecht vergleichbare Gegenstände miteinander zu vergleichen.

Zunächst ist festzuhalten, dass es um die Lösung desselben Sachproblems in zwei verschiedenen Rechtsordnungen geht, weshalb die Vergleichbarkeit nicht a priori ausgeschlossen ist. Der Gefahr einer schlechten Vergleichbarkeit des Untersuchungsgegenstandes wird dadurch begegnet, dass ein konkretes, gut abgrenzbares Rechtsproblem erörtert werden soll; was es erlaubt, die Unterschiede in der Rechtslage ausreichend zu berücksichtigen.

Außerdem wird die Einbettung des Rechtsproblems in das Verfassungsrecht schon durch die Fragestellung mitbehandelt, was verhindert, dass der Themenkomplex aus dem Zusammenhang gerissen wird. Schon aus dem Umfang der vorliegenden Arbeit ist ersichtlich, dass kein zu enger Untersuchungsgegenstand gewählt worden ist und damit ein weiteres Problem des rechtsvergleichenden Arbeitens ausgeschlossen wurde.

Klar ist damit auch, dass innerhalb der Rechtsvergleichung die funktionell-problembezogene Methode der Mikrovergleichung angewandt wird. Denn die Untersuchung ist auf den Gegenstand des Religions- und Ethikunterrichts und seine rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen Implikationen, mithin auf ein konkretes Rechtsproblem beschränkt. Gleichzeitig wird durch die Einbettung in das jeweilige Grundrechtsregime und die gesamthafte Betrachtung von Religions- und Ethikunterricht sichergestellt, dass das Rechtsproblem nicht isoliert von der jeweiligen Rechtsordnung betrachtet wird.²⁸

28 Vgl. *Wieser*, Vergleichendes Verfassungsrecht (2005) 21 ff.

Deutschland eignet sich als Vergleichsobjekt besonders gut, da es – nicht zuletzt im Bereich des Staatskirchen-/Religionsverfassungsrechts – Gegenstand einer lebendigen Debatte ist. Vor allem aber lassen sich gerade wegen der hohen strukturellen Ähnlichkeit bei gleichzeitiger Diskrepanz zwischen den beiden Staaten in der Interpretationsmethodik Einsichten und Erkenntnisse erwarten.

Die Untersuchung beginnt mit der Darstellung der für den Untersuchungsgegenstand besonders relevanten Grundrechte der Religionsfreiheit und des elterlichen Erziehungsrechts in den beiden Staaten und in der EMRK. Da in Österreich die EMRK einen wesentlichen Bestandteil des Grundrechtskatalogs ausmacht, ist auch eine eingehende Untersuchung der Rsp der Organe der EMRK zur Frage von staatlichem Religions- und Religionskundeunterricht geboten, welche den Maßstab der weiteren Untersuchung liefern soll.

Danach werden die objektiven verfassungsrechtlichen Regelungen zum Religionsunterricht für Österreich und Deutschland einzeln rechtsdogmatisch bearbeitet und darauf untersucht, ob aus ihnen oder anderen Normen – etwa denjenigen, die die Religionsfreiheit im jeweiligen Land gewährleisten – Grundrechtsansprüche auf Religionsunterricht hergeleitet werden können und welche Qualität den objektiven Normen sonst zukommt. Auch die Berührungspunkte mit der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates werden betrachtet. Für Deutschland schließt ein Kapitel an, das die Regelungen der beiden Bundesländer Bremen und Brandenburg untersucht, während für Österreich ein umfassendes Kapitel einfachgesetzlichen Regelungen zum Religionsunterricht gewidmet ist, da hier viele Regelungen, die in Deutschland bereits verfassungsgesetzlich getroffen wurden, nur auf einfachgesetzlicher Ebene existieren. Im Rahmen der beiden deutschen Bundesländer und auch in Österreich wird zudem der Ethikunterricht einen Untersuchungsgegenstand bilden. Schließlich werden die Regelungen Deutschlands und Österreichs im Fazit rechtsvergleichend gegenübergestellt.

Der Stand der Rechtslage, der Literatur und der Rechtsprechung wurde bis März 2017 berücksichtigt.